



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



VORGEHEN BEI NICHTBEZAHLEN DER PRÜFUNGSGEBÜHR

Am 1. Januar 2010 trat folgender Zusatz zur PO88 in Kraft:

Abmeldung an Prüfungen:

Eine Abmeldung bis zum Termin des Anmeldeschlusses ist kostenfrei.

Bei Abmeldungen in der Zeitspanne nach dem ausgeschriebenen Anmeldeschluss bis zum Termin der Veranstaltung fallen 50% der Kosten an. Ein Attest oder ein anderer stichhaltiger Nachweis betreffend der Verhinderung muss vorgelegt werden. Bei Nichterscheinen am Prüfungstag oder Nichtvorweisen eines stichhaltigen Nachweises wird immer die gesamte Prüfungsgebühr fällig.

Das heisst für die Veranstalter von Prüfungen, dass sie den HF die ganze oder halbe Prüfungsgebühr in Rechnung stellen können (sofern sie das wollen). Wann ein Nachweis stichhaltig ist, liegt grundsätzlich im Ermessen des PL. Wenn der HF damit nicht einverstanden ist, muss er Beschwerde an die TKGS erheben.

Was kann die Sektion unternehmen, wenn der HF die Prüfungsgebühr nicht bezahlt? Eine Betreibung lohnt sich bei so kleinen Beträgen in der Regel nämlich nicht.

Wir empfehlen, dass bereits auf der Rechnung ein Hinweis auf die Bestimmung in der PO gemacht wird und auf allfällige Konsequenzen hingewiesen wird. Der folgende Text ist als Muster zu verstehen, der Text in den eckigen Klammern ist je nach Fall auszuwählen:

...

Sie haben sich für die oben erwähnte Prüfung unseres Vereins angemeldet, sind aber nicht angetreten. Laut Zusatz zu den Allgemeinen Bestimmungen der PO88, gültig ab 01.01.2010 ist bei [Nichtvorweisen | Vorweisen] eines stichhaltigen Nachweises [die gesamte | die halbe] Prüfungsgebühr fällig. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Nichtbezahlen der Prüfungsgebühr eine Meldung an die TKGS erfolgt, welche Sanktionen nach PO88 Art. 29 Abs. 3 Lit. c), d.h. ein befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an Prüfungen aussprechen kann.

Dieser Hinweis wird in der Regel genügen, damit die Prüfungsgebühr bezahlt wird. Falls nicht, müssen folgende Schritte unternommen werden:

1. Senden einer Mahnung mit obigem Hinweis. Frist zur Bezahlung von mindestens 10 Tagen ansetzen.
2. Senden einer **ingeschriebenen** Mahnung. Obiger Hinweis sowie Hinweis, dass dies die letzte Mahnung ist und dass bei Nichtbezahlen innert 10 Tagen eine Anzeige an die TKGS erfolgt.



Nach Ablauf der letzten Frist kann eine Anzeige an die TKGS gemacht werden. Diese muss schriftlich an den TKGS-Präsidenten erfolgen. Folgende Beweismittel sind beizulegen:

- Kopie der Prüfungsausschreibung
- Kopie der Anmeldung des HF
- Wenn vorhanden: Kopie der Abmeldung und/oder allfälliger Nachweise
- Kopie der Rechnung an den HF
- Kopien der Mahnungen an den HF

Die TKGS kann nur dann ein Sanktionsverfahren einleiten, wenn die Beweismittel vorliegen und der oben beschriebene Ablauf eingehalten wurde.

08.07.2011 / WS